

## D. Grundsätzliche Erwägungen zu internen Ermittlungen in Unternehmen mit Außenhandel

### I. Anlässe und Zielrichtungen interner Untersuchungen

Interne Ermittlungen von Außenwirtschaftsrechtsverstößen und Zollzuwiderhandlungen werden – wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch – zum einen im Rahmen einer risikoorientierten Unternehmensüberwachung zum Zwecke der Aufklärung und Entkräftung etwaiger Vorwürfe und/oder zur Enthftung der Organe initiiert. 73

In einem allerersten Schritt eignet sich eine solche interne Ermittlung aber auch zuvorderst zum Aufbau eines Prozesses und Systems der innerbetrieblichen Exportkontrolle, sofern noch nicht vorhanden. Breit angelegte Ermittlungen können im Unternehmen beim Aufbau der innerbetrieblichen Exportkontrolle wertvolle Hinweise geben, welche Details in den Prozessen und der Struktur des Systems besonders beachtet werden müssen. In einem nächsten Schritt kann damit auch die Wirksamkeit eines solchen Systems überprüft werden. Eine interne Ermittlung zu einem spezifischen Thema im Bereich von Zoll- und/oder Außenwirtschaftsrecht, z.B. die Handhabung des Exportes von Dual-Use-Gütern, ist ein probates Mittel, um als Unternehmen zu überwachen, ob die implementierten Systeme greifen oder ob in gewissen Bereichen ggf. Verbesserungspotential besteht. Anlass für die Durchführung einer internen Ermittlung zu diesem Zweck werden meist Ergebnisse von Compliance-Analysen oder (anonyme) Hinweise sein. Darüber hinaus wäre es für Unternehmen, die besonders von einem Exportkontrollrisiko betroffen sind, auch denkbar und sinnvoll, eine solche Kontrolluntersuchung in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. 74

In diesem Zusammenhang tragen interne Ermittlungen ebenfalls zur Prüfung von Aufsichts- und Organisationspflichten bei. Insbesondere im Bereich der Personalstruktur der innerbetrieblichen Exportkontrolle können so z.B. notwendige Berichtslinien und Befugnisse, wie die „Stopp-Befugnis“ des Exportkontrollbeauftragten analysiert und falls notwendig angepasst werden. Darüber hinaus kann, je nach betrieblicher (Matrix-)Struktur, die Exportkontrolle an einen geeigneten Geschäftsbereich, wie z.B. Legal oder Compliance, angehängt werden. So können eventuelle Interessenkonflikte, z.B. mit der Verkaufsabteilung im Ursprung vermieden werden. 75

Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Untersuchungen im Unternehmen besteht aber grundsätzlich nicht. Jedoch können in verschiedenen Einzelfallkonstellationen Situationen auftreten, in denen eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer internen Ermittlung bestehen kann. Diese sind jedoch nicht speziell auf das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht beschränkt und werden an anderer Stelle ausführlich dargestellt. 76

Ebenso können interne Untersuchungen als Reaktion auf Ermittlungen staatlicher Behörden gegen unternehmenszugehörige Personen und/oder beauftragte Dritte (Agenten) bzw. das Unternehmen selbst oder als eine mögliche Reaktion auf behördliches Handeln, z.B. aufgrund der Versagung zollrechtlicher Vereinfachungen oder außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen erfolgen. Interne Aufklärungserfordernisse können sich auch nach einer zoll- und/oder außenwirtschaftsrechtlichen Betriebs- und Außenprüfung ergeben. 77

Insbesondere hilfreich kann daher eine interne Untersuchung zur Vorbereitung einer Außenwirtschaftsprüfung sein. Bei einer umfangreichen Vorbereitung einer solchen Prüfung besteht ein entscheidender Vorteil darin, dass die Materie bereits übersichtlich zusammengestellt werden kann, so dass der Unternehmensablauf bei der Durchführung der Prüfung durch die Behörde nicht allzu sehr behindert wird. Daneben können durch eigene Untersuchungen ggf. bereits „Schwachpunkte“ aufgedeckt werden, für die das Unternehmen dann im besten Fall bereits eine Lösung bzw. einen Lösungsansatz präsentieren kann. 78

Auch nachdem eine solche Prüfung durchgeführt wurde, spricht vieles dafür, diese Prüfung durch eine eigene interne Untersuchung noch einmal nachzubereiten. Eventuelle Feststellungen durch die Behörde können und sollten zum Anlass genommen werden, ggf. die eigene innerbetriebliche Exportkontrolle nochmals zu hinterfragen oder an gewissen Punkten verbessernd zu überarbeiten.<sup>118</sup> Darüber hinaus dient eine solche Nachbereitung immer auch dazu, der Behörde gegenüber kommunizieren zu können, dass etwaige Feststellungen aktiv aufgegriffen und praktisch umgesetzt wurden. Auch erleichtert eine Nachbereitung die Auseinandersetzung mit Behörden bei entdeckten Verstößen, da man so auf gleichem Kenntnisstand eine Diskussion führen kann.<sup>119</sup>

- 79 Die Durchführung einer internen Untersuchung kann aber auch als Mittel zur Vorbereitung von Kommunikation mit anderen Verwaltungsbehörden in Frage kommen. Beispielfhaft zu nennen sind hier neben den Zollbehörden, die Finanz- und Gewerbeaufsicht und natürlich, im Fall bereits begonnener strafrechtlicher Ermittlungen, die Staatsanwaltschaft. Ist der Sachverhalt bereits umfassend selbstständig durch eine interne Untersuchung aufgearbeitet worden, hat man nicht nur ggf. einen Informationsvorsprung vor der Behörde und kann deren Argumente antizipieren, sondern ist auch in der Lage präventive Maßnahmen zu ergreifen, wie im Folgenden geschildert wird.
- 80 Im Rahmen der Neufassung des AWG und insbesondere der Überarbeitung der Straf- und Bußgeldvorschriften hat der Gesetzgeber nun auch in § 22 Abs. 4 AWG die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstanzeige für bestimmte, fahrlässig begangene und im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckte Verstöße eingeführt. Ziel des Gesetzgebers ist es, Unternehmen zu motivieren, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeitsfehler selbst an die zuständigen Behörden zu melden.<sup>120</sup> Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der Orientierung der Strafvorschriften des neuen Außenwirtschaftsrechts am Prinzip der Vorwerfbarkeit nur bei fahrlässigen Verstößen gem. § 19 Abs. 2–5 AWG (Ordnungswidrigkeiten) durch eine Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG die Strafverfolgung unterbleibt.<sup>121</sup> Eine solche Selbstanzeige ist dafür aber auch bei Verstößen möglich, die vor der Reform des Außenwirtschaftsrechts aufgetreten sind.<sup>122</sup> Darüber hinaus liegt eine Eigenkontrolle auch dann vor, wenn der Verstoß z.B. durch vom Unternehmen beauftragte, externe Rechtsanwälte aufgedeckt wird.<sup>123</sup> Für eine wirksame Selbstanzeige muss das Unternehmen nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 AWG überdies auch angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund treffen. Detailfragen sind, mangels des Vorliegens praktischer Orientierungsfälle, hier noch offen. Dabei handelt es sich vor allem um die Frage, was unter „angemessenen Maßnahmen“ zu verstehen ist. Vertreten wird u.a., dass die üblichen Compliance-Standards des Exportkontrollrechts eingehalten werden müssen, also die Bestellung eines Ausführverantwortlichen, die Organisation der unternehmensinternen Exportkontrolle sowie eine Überwachung der Einhaltung.<sup>124</sup> Eine andere Ansicht verweist auf den Wortlaut der Vorschrift, „Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund“, und vertritt, dass gerade kein „Best Practice“ Compliance-System notwendig sei.<sup>125</sup> Insbesondere zur Erreichung des Gesetzeszwecks dürften keine zu hohen Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden.<sup>125</sup> Empfehlenswert scheint es aber, bereits aus Gründen der grundsätzlichen Verhinderung von Compliance-Verstößen im Außenwirt-

118 *Schöning/Sauro* CCZ 2016, 11 f; 17 f.

119 *Schöning/Sauro* CCZ 2016, 11.

120 BT-Drucks 17/12101, 11.

121 *Krause/Prieß* NStZ 2013, 689.

122 *Niestedt* ExportManager Ausgabe 2/2014, 17.

123 *Cappel/Müller* ZRFC 2015, 225.

124 *Krause/Prieß* NStZ 2013, 692 f.

125 *Pelz/Hofschneider* wistra 2014, 3.

schaftsrecht ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem nach den üblichen Standards vorzuhalten und bei Bedarf anzupassen.

Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Selbstanzeige also grundsätzlich einen weiteren Anlass und Anreiz für die Durchführung interner Ermittlungen geschaffen. Aufgrund der Ausgestaltung des § 22 Abs. 4 AWG, der die Wirksamkeit der Selbstanzeige von der Aufdeckung des Verstoßes im Rahmen der Eigenkontrolle abhängig macht, sind interne Ermittlungen, auch im Sinne von wiederkehrenden Überprüfungen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, nun ein wirksames Mittel, um Verstöße aufzudecken und der Behörde frühzeitig, zur Vermeidung einer Ahndung, anzuzeigen. Auch im Fall von bereits laufenden behördlichen Ermittlungen können eine eigene interne Ermittlung sowie eine freiwillige Selbstanzeige noch einer Ahndung eines Verstoßes entgegenwirken. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Ermittlung der Behörde nicht auf den konkret angezeigten Verstoß erstreckt.<sup>126</sup> Darüber hinaus kann mit einer hinreichenden Sachverhaltsaufklärung Kooperationsbereitschaft gegenüber den Behörden signalisiert und an der Aufklärung mitgewirkt werden.<sup>127</sup> **81**

Die neue Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG ist in der juristischen Literatur aber auch nicht ohne Kritik geblieben. Insbesondere auch bezüglich der Definition der Freiwilligkeit, die sich nur auf rein objektive Maßstäbe bezieht und den Eintritt der Rechtsfolge daher vom „Zufall“ abhängen lässt, wird die Vorschrift teils als „missglückt“ bezeichnet und Nachbesserungsbedarf gesehen.<sup>128</sup> Überdies wird auch auf den eingeschränkten Anwendungsbereich hingewiesen. Da die Selbstanzeige nur bei fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten möglich ist, liegt das maximal mögliche Bußgeld in den meisten Fällen bei 15 000 EUR.<sup>129</sup> Unternehmen müssen daher bei der Entscheidung über eine interne Ermittlung und eine Selbstanzeige abwägen und im Falle einer positiven Entscheidung die interne Ermittlung mit größter Sorgfalt durchführen, denn der Aufwand mag eine Selbstanzeige eventuell nicht rechtfertigen und zeitgleich ist es möglich, dass weitere Verstöße übersehen werden, die später doch zu einem Bußgeld führen.<sup>130</sup> **82**

Aber auch bei Verstößen, die von der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG nicht erfasst sind kann eine freiwillige Selbstanzeige weiterhin nützlich sein.<sup>131</sup> Es können immer noch Milderungsfaktoren wie Fahrlässigkeit, Genehmigungsfähigkeit, Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße etc. aufgezeigt werden. Im Rahmen ihres Ermessensspielraums wird die zuständige Behörde ein aktives Handeln des Unternehmens oftmals positiv würdigen.<sup>132</sup> In einem solchen Fall bedarf es aber einer raschen internen Aufklärung des Gegenstands und Umfangs etwaiger Verstöße. **83**

Ein Ziel der Untersuchung kann ferner in der Prüfung von Ersatzansprüchen gegen jetzige und/oder frühere Unternehmensverantwortliche sowie Dritte liegen. Zunehmend dienen interne Ermittlungen auch der Vorbereitung einer bewussten Anzeigenerstattung gegen (ehemalige) Mitarbeiter als Ausdruck einer „Null-Toleranz-Strategie“ im Unternehmen. Daneben kann eine interne Untersuchung – gerade auch wegen der Komplexität und des stetigen Wandels der Gesetzgebung – dazu dienen, eine Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen des Unternehmens, etwa gegen Geldauflage nach § 153a StPO, zu erreichen, oder Fahrlässigkeitsaspekte zu identifizieren. **84**

<sup>126</sup> Krause/Prieß NStZ 2013, 690.

<sup>127</sup> Hohmann ExportManager 2010, 16.

<sup>128</sup> Nestler WiJ 2015, 9.

<sup>129</sup> Pfeil/Mertgen Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 209.

<sup>130</sup> Pfeil/Mertgen Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 210.

<sup>131</sup> Schöning/Sauro CCZ 2016, 17 m.w.N.

<sup>132</sup> Schöning/Sauro CCZ 2016, 17.

- 85 Ein wesentlicher Grund für die Durchführung interner Ermittlungen bei festgestellten Außenwirtschaftsrechts- und Zollrechtsverstößen ist aber vor allem ein aktiver Selbstreinigungsprozess, der insbesondere bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen aufgrund von Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen und damit des exportierenden Wirtschaftsbeteiligten notwendig wird.<sup>133</sup> Interne Ermittlungen können allerdings auch in Erfüllung spezieller Handlungspflichten aus vorangegangenen Fehlverhalten angezeigt sein (z.B. aufgrund von Berichtigungspflichten nach § 153 AO, zur Information von Vertragspartnern etc.).

## II. Adressaten

- 86 Regelmäßig sind operativ tätige, nachgeordnete Mitarbeiter eines Unternehmens oder auch externe Berater bzw. Agenten Adressaten interner Ermittlungen. Im Bereich des Außenwirtschaftsrechts besteht die Besonderheit, dass der Geschäftsführer oder Vorstand, der zum Ausführverantwortlichen bestellt wurde, Adressat interner Untersuchungen sein wird. Das zum Ausführverantwortlichen bestellte vertretungsberechtigte Organ ist stets im Fokus außenwirtschaftsstrafrechtlicher Ermittlungen und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen und daher zwangsläufig eine Schlüsselfigur bei der Durchführung interner Ermittlungen von Außenwirtschaftsrechtsverstößen, denn ihm kommt eine besondere Bedeutung zu.<sup>134</sup>
- 87 Es gilt der Grundsatz: „Exportkontrolle ist Chefsache“.<sup>135</sup> Dass und unter welchen Voraussetzungen ein Ausführverantwortlicher zu bestellen und dem BAFA zu melden ist, regeln die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern und konkretisierende Bekanntmachungen des BAFA.<sup>136</sup> Dem Ausführverantwortlichen obliegt es, sicherzustellen, dass das Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr regelkonform vorgeht, d.h. sämtliche gesetzliche Vorschriften einhält. Ihn treffen entsprechende Pflichten.<sup>137</sup> Korrespondierend dazu treffen das Organ erhebliche strafrechtliche und außerstrafrechtliche Risiken.
- 88 Im außerstrafrechtlichen Bereich können Verwaltungssanktionen bei Zweifeln an der erforderlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens<sup>138</sup> empfindlich treffen, so dass die Absetzung des Ausführverantwortlichen unausweichlich sein kann.<sup>139</sup> Unter Umständen wird auch die Neu- oder Umorganisation der unternehmensinternen Kontrolleinheiten verlangt.
- 89 Dementsprechend konzentrieren sich interne Ermittlungen von Außenwirtschaftsrechtsverstößen auf den Ausführverantwortlichen. Daneben kann – abhängig von der nach der Risikostruktur gewählten Aufbauorganisation im Unternehmen – die direkt unterstellte Exportkontrollstelle bzw. der Exportkontrollbeauftragte im Unternehmen Adressat interner Ermittlungen sein. Viele Unternehmen, die bislang kein adäquates Exportmanagementsystem haben, orientieren sich an den Empfehlungen des BAFA bezogen auf die Einrich-

---

133 *Klötzer-Assion* WiJ 2012, 171 f., 176.

134 *Klötzer-Assion* WiJ 2012, 171 ff.

135 *Pottmeyer* Der Ausführverantwortliche, 4. Aufl. 2011, S. 55; *Klötzer-Assion* WiJ 2012, 171 f.

136 Die Regelungen sind verhaltenslenkender Natur. Dazu im Einzelnen *Pottmeyer* Der Ausführverantwortliche, 4. Aufl. 2011, S. 37 f., 44 f.; Grundsätze der Bundesregierung und Bekanntmachung des BAFA unter [www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/zuverlaessigkeit\\_ausfuhrverantwortlicher/index.html](http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/zuverlaessigkeit_ausfuhrverantwortlicher/index.html).

137 Ausführlich dazu *Pottmeyer* Der Ausführverantwortliche, 4. Aufl. 2011, S. 69–101.

138 Zu den Folgen siehe Grundsätze der Bundesregierung Nr. 3 ff. und Bekanntmachung des BAFA Nr. 4.

139 „Selbstreinigungsmaßnahme“ zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, siehe Erklärung des Ausführverantwortlichen gegenüber dem BAFA und Nr. 5 S. 1 der Grundsätze der Bundesregierung, nachzulesen bei *Klötzer-Assion* WiJ 2012, 171 f.

tung eines Internal Compliance-Programms (ICP).<sup>140</sup> Inzwischen wurde die ISO 19600 veröffentlicht, welche international einheitliche Rahmenbedingungen und Anforderungen für Compliance-Organisationen festlegt.<sup>141</sup> Eine interne Untersuchung kann u.a. zur Beantwortung der Frage beitragen, ob und wenn ja welches interne Überwachungsprinzip sinnvoll und praktikabel ist.

### III. Wichtige Aspekte bei der Durchführung der Untersuchung

#### 1. Bereich der Exportkontrolle

Angesichts der vielfältigen Anlässe und Ziele einer internen Untersuchung mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug ist es besonders wichtig, zu Beginn einer internen Untersuchung deren (voraussichtliche) Zielsetzung festzulegen. Dies gilt vor allem dann, wenn beabsichtigt ist, eine freiwillige Selbstanzeige zu erstatten. In diesem Fall ist eine interne Untersuchung häufig von einer besonderen Eilbedürftigkeit geprägt.<sup>142</sup> 90

Aufgrund der rechtlichen Komplexität stellen die Identifizierung des rechtlichen Rahmens einerseits und die Bewertung der möglichen Verstöße andererseits oft eine besondere Herausforderung dar. Dabei ist vorrangig festzustellen, ob der Verstoß prognostisch einen Einzelfall betrifft oder systematischen Ursprungs ist. Letzteren Falles müssen parallele Geschäftsvorfälle in die Untersuchung einbezogen werden. Der interne Exportkontrollprozess ist umgehend umzustellen. Zu determinieren ist auch, ob und inwieweit eine Untersuchung vorgänger Geschäftsvorfälle erforderlich ist. 91

Eine Umstellung des innerbetrieblichen Exportkontrollprozesses ist insbesondere unabdingbar, da im Falle einer Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht das BAFA unter Umständen die notwendige Zuverlässigkeit des Unternehmens in Zweifel ziehen könnte.<sup>143</sup> Dies erschwert oder verhindert im schlimmsten Fall unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 AWG eine zukünftige Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für Exporte durch die zuständige Behörde. Um den Nachweis einer erfolgreichen „Selbstreinigung“ zu erbringen, wird es dann oft auch notwendig sein, nicht nur die innerbetriebliche Exportkontrolle zu überarbeiten, sondern auch einen neuen Ausführverantwortlichen zu benennen.<sup>144</sup> 92

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist die wohl wichtigste Behörde im Bereich der deutschen Exportkontrolle und des Außenwirtschaftsrechts. Angegliedert ist es als Bundesoberbehörde dem **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**. In der Verantwortung des BAFA liegt, als überwiegend zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde, die Umsetzung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands unter Einhaltung der politischen Grundlagenentscheidungen. Tätigkeitsschwerpunkte sind insbesondere die Genehmigungsverfahren und die Umsetzung von Embargos. Darüber hinaus arbeitet das BAFA aber auch eng mit anderen Behörden bei Belangen der Exportkontrolle zusammen. Hierzu gehören unter anderem die Zollbehör- 93

140 Hinweise abrufbar unter [www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt\\_icp.pdf](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_icp.pdf).

141 Weitere Informationen unter [www.iso19600.info](http://www.iso19600.info) bzw. [www.iso.org](http://www.iso.org).

142 Vgl. hierzu auch zum US-Recht *Wysong* Beitrag v. 4.10.2010, [www.corporatecomplianceinsights.com](http://www.corporatecomplianceinsights.com).

143 Vgl. *BAFA Praxis der Exportkontrolle*, 103.

144 Vgl. *Klötzer-Assion* WiJ 2012, 176; vgl. auch: Bekanntmachung der Bundesregierung zur Prüfung der Grundsätze der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern v. 25. 7.2001, 3 ff.

den, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Auswärtige Amt sowie die Staatsanwaltschaften.<sup>145</sup>

- 94** Besondere Sorgfalt ist bei der Prüfung der Frage angebracht, ob internationale Vorschriften, insbesondere US-Bestimmungen, tangiert sein können. In diesem Fall sind von vorneherein die entsprechenden ausländischen rechtlichen Vorgaben zu identifizieren. Gegebenenfalls ist durch die Einbindung ausländischer Rechtsanwälte deren Einhaltung zumindest für die Zukunft sicherzustellen. Da Außenwirtschaftsrechtsverstöße häufig mit Verstößen gegen Korruptionsvorschriften (national oder international) einhergehen, ist auch dieser Aspekt regelmäßig als Prüfungspunkt einzubeziehen.
- 95** Bei einer internen Untersuchung von außenwirtschaftsrechtlichen Sachverhalten kommen zunächst die üblichen Untersuchungsmittel zur Anwendung, die hier im Einzelnen nicht wiederholt werden sollen.
- 96** Da in der Praxis die Umgehungsfälle die größten Risiken aufweisen, wird es darauf ankommen, die vorhandene Korrespondenz genau dahingehend zu überprüfen. Es ist unerlässlich, die in verschiedenen Abteilungen abgelegten Dokumente (Verträge, Handelsrechnungen, Frachtdokumente, Zusatzkosten, Vermittlerentgelte, Zahlungswege etc.) abzugleichen und im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Eine bei erster Durchsicht nicht zu beanstandende innergemeinschaftliche Lieferung kann sehr wohl zu einem Außenwirtschaftsrechtsverstoß führen (Baukastenproblematik, Umgehung der Genehmigungspflicht).
- 97** Entsprechend ist es erforderlich, möglichst zeitnah sämtliche benötigten Dokumente (Verschiffungsunterlagen, Verträge, Genehmigungen etc.) zu beschaffen und ggf. übersetzen zu lassen. Regelmäßig wird sich der Sachverhalt ohne die Aufklärung durch involvierte Mitarbeiter nicht in Gänze nachvollziehen lassen. Logistische und fachliche Unterstützung aus dem Unternehmen heraus ist deshalb auch bei dem Einsatz von externen Beratern für das Gelingen einer internen Untersuchung essentiell. Des Weiteren kann es hilfreich sein, externe Vermittler in die Untersuchung einzubeziehen. In solchen Konstellationen empfiehlt es sich, zuverlässige und qualifizierte Dolmetscher für Interviews vorzuhalten.
- 98** Von der spezifisch festgelegten Zielsetzung der internen Untersuchung, die sich selbstverständlich in deren Verlauf ändern kann, hängt ferner die Frage ab, in welcher Weise die Ergebnisse der internen Untersuchung dokumentiert werden sollen. Gerade zur Vorbereitung einer freiwilligen Selbstanzeige dürfte sich eine ausführliche Dokumentation, die insbesondere auch mildernde Umstände erfasst, empfehlen.

### 2. Zollverstöße

- 99** Bei der internen Untersuchung von Zollzuwiderhandlungen kann – soweit die Betriebs- und Außenprüfung bzw. die Strafverfolgungsbehörden noch nicht tätig geworden sind, der Schwerpunkt auf der Vorbereitung einer Selbstanzeige nach § 371 AO liegen, um strafrechtliche Konsequenzen aus dem Fehlverhalten zu vermeiden. Angesichts der weiteren Verschärfungen des § 371 AO und der diffizilen Feststellung des möglicherweise hinterzogenen Betrages muss hier mit besonderer Umsicht agiert werden. In Umgehungsfällen wird sich die Ermittlung regelmäßig ohne Einbeziehung externer Dienstleister und/oder Vermittler nicht sinnvoll führen lassen, weil diese oftmals als einzige über die relevanten Informationen verfügen. Auch hier gilt, dass abteilungsübergreifend geprüft werden muss. Je nach Größe und Organisation des Unternehmens wird es darauf ankommen, die Dokumentation und Kommunikation der Bereiche Finanzen/Steuern, Logistik und Vertrieb für jeden einzelnen Fall zusammenzuführen. Besonders problematisch kann dies sein, wenn die Zollabwicklung dezentral, z.B. über Produktionsstätten erfolgt.

---

<sup>145</sup> Vgl. [www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/aufgaben/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/aufgaben/index.html), letzter Abruf: 11.3.2016.

Betrachtet man die Rechtsfolgen bei Abgabenhinterziehungen „großen Ausmaßes“ i.S.d. § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO<sup>146</sup>, wird es aber auch bei laufenden Ermittlungen sinnvoll sein, die Sachverhaltsaufklärung durch interne Maßnahmen zu unterstützen. Dadurch kann es gelingen, die Ermittlungsmaßnahmen abzukürzen, strafprozessuale Maßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu vermeiden oder durch freiwillige Herausgaben deren Umfang zu beschränken. **100**

Zollrechtsverstöße weisen neben dem fiskalischen Aspekt die Besonderheit auf, dass sie häufig mit Außenwirtschaftsrechtsverstößen einhergehen. Die Aufklärung zum Zwecke einer strafbefreienden Selbstanzeige hat deshalb den Nachteil, dass der Außenwirtschaftsrechtsverstoß offenbart werden muss. Andererseits kann durch rückhaltlose Information der Strafverfolgungsbehörde erreicht werden, dass sich dies auf den Abschluss etwaiger außenwirtschaftsstrafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfahren positiv auswirkt. **101**

Die neuen Verfahrensvorschriften im UZK sind unter Monitoring-Aspekten in den Blick zu nehmen. Der AEO verliert mit dem 1.5.2016 sein Alleinstellungsmerkmal. Gem. Art. 22, 23 UZK sind besondere Verfahren zu bewilligen. Mit dem Erhalt von Bewilligungen sind Unterrichtungspflichten des Bewilligungsinhabers und Monitoringpflichten der Zollverwaltung verbunden. Für den Bewilligungsinhaber hat dies zur Folge, dass Zollprozesse auf Verfahrensänderungen hin untersucht und angepasst werden müssen. **102**

Mit Anwendung des UZK unterliegt der Inhaber einer Bewilligung wie ein AEO damit ständiger Überwachung durch die Zollbehörden. Das Monitoring durch die Zollverwaltung wird auf alle Bewilligungen angewandt, Art. 23 Abs. 5 UZK. Der Bewilligungsinhaber hat die Pflicht, die Zollverwaltung gem. Art. 23 Abs. 2 UZK über sämtliche nach Erlass der Bewilligungsentscheidung eintretenden Ereignisse zu unterrichten, welche sich auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder deren Inhalt auswirken können.<sup>147</sup> Im Rahmen interner Untersuchungen kann und sollte eruiert werden, ob die organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung der Unterrichtungspflichten vorliegen oder wie diese implementiert werden können. Internal Investigations können aber auch dadurch veranlasst sein, dass im Rahmen des Monitorings Unregelmäßigkeiten offenbar werden. **103**

Angesichts der Zollschuldrechtsnovelle im UZK geraten nicht nur die Einführer selbst, sondern auch Vertreter des Anmelders, Spediteure, Frachtführer und sonstige Beauftragte in den Fokus, da diese nach neuer Rechtslage Zollschuldner werden können. Für diesen Adressatenkreis bilden Internal Investigations die Möglichkeit, Prozesse zu prüfen oder zu implementieren, durch deren Einhaltung eine Inanspruchnahme als Zollschuldner vermieden werden kann. Gleichzeitig lässt sich auf diesem Wege das Haftungsrisiko minimieren, das sich für mit der Zollabwicklung beauftragte Unternehmen ergibt. Die Identifikation möglicher Fehlerquellen und die Sensibilisierung der eingebundenen Personen für die neue Rechtslage spielen dabei eine entscheidende Rolle. **104**

---

146 *Rolletschke* wistra 2012, 216 ff.

147 Müller-Eiselt/Vonderbank/Vonderbank UZK, Art. 23 Rn. 2.